

**Statuten des
Österreichischen Berufsverbandes
der SozialarbeiterInnen,
Landesgruppe Oberösterreich,
4600 Wels, Toiflweg 34/3/8**



§ 0 Überblick über den Inhalt der Statuten	1
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2 Zweck des Verbandes	2
§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes	2
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Organe des Verbandes	4
§ 9 Die Generalversammlung	4
§ 10 Aufgaben der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung	5
§ 11 Der Vorstand	5
§ 12 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 13 Besondere Aufgaben des Vorstandes, welche einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet werden müssen.	6
§ 14 Die RechnungsprüferInnen	6
§ 15 Das Schiedsgericht	7
§ 16 Auflösung des Verbandes	7

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen „Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen, Landesgruppe Oberösterreich“. Er hat seinen Sitz in Wels und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das Bundesland Oberösterreich und im Übrigen auf Österreich und das europäische Umfeld, wenn ein Bezug zu Oberösterreich gewährleistet ist.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der Berufs- und Standesinteressen. Er ist überkonfessionell und verfolgt keine parteipolitischen Ziele und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Ideelle Mittel:

- a. Abhalten von Versammlungen, Arbeitstagungen, Tagungen, Seminaren u.ä. Veranstaltungen;
- b. Bildung von Interessensgruppen und Arbeitsgruppen, welche auf fachliche und berufsspezifische Interessen ausgerichtet sind;
- c. Beratung und Vertretung der Angelegenheiten der Mitglieder in beruflichen Fragen;
- d. Verfassung und Überreichen von Eingaben und Stellungnahmen;
- e. Schaffung, Aufrechterhaltung und Förderung von Kontakten zu einschlägigen Fachleuten und Verbänden;
- f. Anbieten von Möglichkeiten des persönlichen Kontaktes;
- g. Öffentlichkeitsarbeit zu berufsspezifischen Themen;
- h. Teilnahme an speziellen Arbeitsgruppen und Steuerungskreisen;
- i. Alle ideellen Mittel, welche zur Erreichung des Zweckes dienlich erscheinen und den wirtschaftlichen Verhältnissen und dem Ziel angemessen sind.

2. Materielle Mittel:

- a. Mitgliedsbeiträge von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern;
- b. Subventionen und Zuwendungen von öffentlichen Stellen
- c. Spenden und sonstige Zuwendungen
- d. Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder:

Als ordentliche Mitglieder werden ausschließlich AbsolventInnen oder Studierende einer qualifizierten Ausbildung für SozialarbeiterInnen (Akademien f. Sozialarbeit und der Vorläuferformen, Fachhochschullehrgänge und Universitätsstudiengänge Sozialarbeit) in der jeweils gültigen Rechtsform aufgenommen, wobei Studierende kein passives Wahlrecht besitzen.

2. Außerordentliche Mitglieder:

Personen, welche in der öffentlichen oder privaten Sozialarbeit tätig sind können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wobei sie kein passives Wahlrecht besitzen.

3. Ehrenmitglieder:

Sind Personen welche sich besonders um berufliche- und oder fachliche Fragen verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Wenn Ehrenmitglieder keine ordentlichen Mitglieder sind, besitzen sie kein aktives oder passives Wahlrecht und erhalten nur jene Informationen und Zugänge, welche spezifisch für das Bundesland sind, sie zählen nicht als Mitglieder, welche für den Österreichischen Berufsverband (Dachverband) relevant sind.

4. Fördernde Mitglieder:

Personen und Institutionen, welche als Zuwendung an den Verband mehr als einen üblichen Mitgliedsbeitrag bezahlen, gelten als fördernde Mitglieder. Diese gelten als fördernde ordentliche Mitglieder, wenn sie den Kriterien eines ordentlichen Mitgliedes entsprechen, als außerordentliche fördernde Mitglieder, wenn sie den Kriterien für außerordentliche Mitglieder entsprechen und als rein fördernde Mitglieder, wenn sie keinen dieser Kriterien entsprechen. Außerordentliche fördernde Mitglieder besitzen wie die außerordentlichen Mitglieder kein passives Wahlrecht. Rein fördernde Mitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht und erhalten nur jene Informationen und Zugänge, welche spezifisch für das Bundesland sind, sie zählen nicht als Mitglieder, welche für den Österreichischen Berufsverband (Dachverband) relevant sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Eine Aufnahme in den Verband erfolgt über einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet binnen 3 Monaten über eine Aufnahme. Der/die AufnahmewerberIn erhält schriftlich eine Verständigung über die Entscheidung. Eine Aufnahme erfolgt zum Stichtag 1. Jänner oder 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres und ist somit ein Gesamtjahresbeitrag oder ein Halbjahresbeitrag entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung des Verbandes fällig.

Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Auf schriftlichen Antrag hat sich bei Ablehnung die Generalversammlung neuerlich mit der Aufnahme zu beschäftigen und eine endgültige Entscheidung in der Causa zu treffen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Erlöschen

Mit Tod eines Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft.

2. Austritt

Ein Austritt aus dem Verband kann nur schriftlich, gerichtet an den Vorstand, zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen, wenn diese Erklärung vor dem 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres beim Vorstand eingelangt ist.

3. Streichung

Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses mit mehr als einem Jahresbeitrag säumig in der Zahlung ist und das Mitglied bereits zweimal erfolglos deshalb gemahnt wurde. Eine Streichung erfolgt entweder zum 1.1. oder zum 1.7. des jeweiligen Kalenderjahres und endet mit der Streichung die Beitragspflicht.

Mitglieder, welche durch wiederholte Zahlungssäumigkeit auffallen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gestrichen werden.

4. Ausschluss

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche das Ansehen und den Zweck des Verbandes schädigen oder gefährden, auszuschließen. Vor einem Ausschluss muss das Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich dem Vorstand gegenüber zur Sache zu äußern. Ein Ausschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit im Vorstand beschlossen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Betroffene muss schriftlich über den Ausschluss in Kenntnis gesetzt werden. Auf schriftliches Verlangen des Betroffenen hat sich die Generalversammlung mit dem Ausschluss zu beschäftigen und diesen zu bestätigen oder zurückzunehmen. Die Mitgliedschaft bleibt bis zu diesem Zeitpunkt schwebend unwirksam.

Bei Ehrenmitgliedern bedarf der Ausschluss jedenfalls einer nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung, wobei der Ausschluss bis zur Genehmigung schwebend wirksam ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentlichen Mitgliedern des Verbandes steht das Stimmrecht in der Generalversammlung zu, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
2. Außerordentliche Mitglieder können in beratender Funktion tätig sein.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und dessen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
4. Alle Mitglieder (ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie fördernde Mitglieder) sind zur Leistung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Generalversammlung festgesetzt. Reine Ehrenmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung (§ 9 - 10)
2. der Vorstand (§ 11 - 13)
3. die Rechnungsprüfer (§ 14)
4. das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

Außerordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn die Führung der Verbandsgeschäfte dies erfordert, oder wenn von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ein entsprechender Antrag beim Vorstand eingelangt ist, wobei dieser Antrag einen Vorschlag für entsprechende Tagesordnungspunkte in der außerordentlichen Generalversammlung beinhalten muss.

Alle Mitglieder müssen mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich (postalisch, per fax, fernschriftlich, oder auf jede andere elektronisch gestützte Art (z.B. E-Mail)) zur Generalversammlung eingeladen werden. Der Einladung muss ein

Vorschlag zur Tagesordnung beiliegen. Anträge zur Generalversammlung können beim Vorstand eingebracht werden, wobei der Vorschlag spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein muss. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen davon sind Beschlüsse über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Wahlen und Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse zu den Statuten des Verbandes oder der Beschluss auf Auflösung des Verbandes bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorsitzende des Verbandes führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei dessen Verhinderung dessen StellvertreterIn.

§ 10 Aufgaben der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses und deren Genehmigung;
2. Wahl und Entlastung des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
4. Beschlüsse zu den Statuten und Statutenänderungen bzw. die freiwillige Auflösung des Verbandes;
5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehender Punkte.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand des Verbandes besteht aus ordentlichen Mitgliedern, einer/m Vorsitzenden und dessen/deren StellevertreterIn. Weitere Funktionen welche im Vorstand erfüllt werden müssen, sind die Funktion als SchriftführerIn und KassierIn, wobei diese entweder in Personalunion der beiden ordentlichen Mitglieder besetzt sind, oder durch Kooptierung in den Vorstand durch die beiden ordentlichen Mitglieder besetzt werden. Bei Kooptierung und Funktionsübernahme einer dieser Funktionen wird das außerordentliche Mitglied im Vorstand stimmberechtigt. Für weitere Funktionen können Personen kooptiert werden, welche aber kein Stimmrecht im Vorstand, sondern beratende Funktion haben.

Der Vorstand hat das Recht Mitglieder zu kooptieren, wozu dann eine nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist, wenn das kooptierte Mitglied eine der ausdrücklich genannten Funktionen, als Vorsitzende/r, als StellvertreterIn des/der Vorsitzenden, als SchriftführerIn und/oder als KassierIn innehat. Nur diese Funktionen haben ein Stimmrecht im Vorstand.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, auf jeden Fall aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des /der Vorsitzenden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Verbandes obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich fallen insbesondere:

1. Abfassen der Tätigkeitsberichte und der Rechnungsabschlüsse für die jeweiligen Kalenderjahre;
2. Einberufung und Vorbereitung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
3. Verwaltung des Verbandsvermögens;
4. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
5. Wahl der Delegierten zur Bundesgeneralversammlung;
6. Vertretung der oberösterreichischen diplomierten SozialarbeiterInnen bei Tagungen, Konferenzen, Zusammenkünften etc, insbesondere des österreichischen Berufsverbandes diplomierter SozialarbeiterInnen.

§ 13 Besondere Aufgaben des Vorstandes, welche einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet werden müssen.

Der/die Vorsitzende ist der/die höchste VerbandsfunktionärIn. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, Anordnungen, welche in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, selbstständig Verfügungen und Anordnungen zu treffen, wobei diese der nachträglichen Genehmigung durch das entsprechende Organ bedürfen.

Der/die StellvertreterIn der/des Vorsitzenden ist der zweite ordentliche Funktionär des Verbandes und ihm/ihr obliegen die direkte Stellvertretung des/der Vorsitzenden in allen Angelegenheiten, bei deren/dessen Verhinderung.

Der/die SchriftführerIn ist für die Führung der Protokolle der Generalversammlung, der Vorstandssitzungen und der erweiterten Vorstandssitzungen zuständig. Er/sie hat dafür Sorge zu tragen, dass Protokolle verfasst werden und allen zuständigen Personen zugehen, bzw. auf Anfrage den Verbandsmitgliedern zugänglich gemacht werden.

Der/die KassierIn ist für eine ordnungsgemäße Gebarung des Verbandes verantwortlich. Ihm/ihr obliegt die Kassaführung.

Schriftliche Ausfertigungen, Bekanntmachungen des Verbandes, verpflichtende Urkunden, Geldangelegenheiten und andere wichtige Dokumente sind von dem/der Vorsitzenden und dessen/deren StellvertreterIn gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

Die 2 RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die Kontrolle der laufenden Geschäfte und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben vor der Entlastung des Vorstandes der Generalversammlung über die Überprüfungsergebnisse zu berichten.

§ 15 Das Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten, welche aus den Verbandsverhältnissen entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil binnen 14 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder nennt und der Vorstand diese einlädt zu einem Schiedsgericht zusammen zu treten. Alle 4 Schiedsrichter gemeinsam wählen ein ordentliches Mitglied zur/m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Den Streitteilen muss Gelegenheit eingeräumt werden vom Schiedsgericht gehört zu werden. Das Schiedsgericht berät öffentlich, entscheidet aber unter Ausschluss der Öffentlichkeit und wird das Ergebnis vom Vorsitzenden bekannt gegeben. Bei den Anhörungen und Beratungen des Schiedsgerichtes kann jedes Mitglied beiwohnen. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Verbandes

Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Das, nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen wird dem Österreichischen Berufsverband diplomierter SozialarbeiterInnen, derzeit Sitz in Wien übertragen, wenn bei der Auflösung nicht ausdrücklich von der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anders bestimmt wird.

Linz, am 11.12.2007